

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jörg Bode (FDP)

Wird die vom LBEG vermutete Höhenlage der Kalihalde in Wathlingen durch eine von K+S veranlasste und durchgeführte Bohrung bestätigt?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 31.07.2020

In der Antwort (Drucksache 18/5825) auf die Kleine Anfrage „Wie sinnvoll war die Zulassung der Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung für den Bau der Recyclinganlage an der Halde „Niedersachsen“ durch das LBEG ohne Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde“ (Drucksache 18/5470) spricht die Landesregierung mehrfach davon, dass nur „relevante“ Grundwasserbeeinträchtigungen entscheidungserheblich seien. Die Landesregierung könne zwar nicht ausschließen, dass die Haldenbasis dauerhaft mit dem Grundwasser in Berührung stehe und von unten angelöst werde, aber letztendlich „entscheidungserheblich“ sei „die Frage, ob die Halde Verursacher einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung ist, was mangels einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung zu verneinen ist, sowie die Frage, ob die Halde aufgrund der geplanten Abdeckung zu einem Verursacher werden kann“ (Drucksache 18/5825, Seite 4).

In der Antwort in der Drucksache 18/6804 neu erklärt die Landesregierung zur Lage der Haldenbasis: „Die Haldenbasis weist nicht lediglich eine Höhenlage über die gesamte Fläche auf, was sowohl mit den Geländegegebenheiten als auch mit den unterschiedlichen Auflasten zusammenhängt. Maßgeblich für die Ermittlung des Abstandes zwischen Haldenbasis und Grundwasserspiegel ist allerdings die Lage der Haldenbasis im Haldenzentrum, da hier der Haldenschwerpunkt liegt und zu einem maximalen Einsinken der Halde in den Boden geführt hat. Da sowohl das Haldengelände als auch der Grundwasserspiegel von Südosten nach Nordwesten in ähnlicher Weise leicht einfallen, ist der Abstand zwischen Haldenbasis und Grundwasserspiegel nach derzeitigem Kenntnisstand im Haldenzentrum am geringsten und kann als ‚worst-case‘ angesehen werden.

Die natürliche Höhenlage der Geländeoberkante im Haldenzentrum betrug seinerzeit etwa 43,6 m über Normalnull (NN). Aktuelle Setzungsberechnungen belegen ein maximales Einsinken des Haldenzentrums (Unterkante Salz) um 1, 21 m auf dann 42, 39 m NN (1. Planänderung, Unterlage F-3). Die Grundwasserhochstände wurden statistisch ausgewertet (vergleiche Unterlage F-1.1, Tab. 5.2.5-2). Danach liegen die typischen Grundwasserstände im Haldenzentrum etwa im Bereich von 40, 6 bis 41, 6 m NN und somit unterhalb des Salzkörpers. Nur in Phasen von ausgeprägten Grundwasserhochständen nähert sich das Grundwasser etwas weiter an.“

Im Rahmen einer Begutachtung durch Herrn Prof. Dr. Lüttig im Jahr 1990 wurde eine Kernbohrung durch die Halde durchgeführt. Diese wurde laut Gutachten im Südosten auf der Rückstandshalde abgeteuft. Die konkrete Lage dieser Bohrung bzw. deren Koordinaten wurden allerdings nicht angegeben. Laut Schichtenverzeichnis der Bohrung konnte die Kalihalde bis zu einer Tiefe von 50,45 m, gemessen ab Oberkante Bohrloch, nachgewiesen werden. Im östlichen Bereich der Halde befindet sich ein Zwischenplateau, das heute eine Höhe von 80 bis 90 m über NN hat (Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses des LBEG, S. 62). Allerdings wurde das Bergwerk noch bis zum Jahr 1997 betrieben und die Kalihalde also auch noch nach der Bohrung aufgefüllt. Nach Berechnungen von Experten würde sich bei der Annahme der Durchführung der damaligen Bohrung auf dem Zwischenplateau an der höchsten Stelle mit der heutigen Höhenlage von 90 m üNN abzüglich der 1990 bei der Bohrung festgestellten Tiefe des Kalibergerges von 50,45 m eine Lage der Haldenbasis bei 39,55 m üNN ergeben.

Mit einer im Jahr 2003 durchgeführten Gefährdungsabschätzung sollten Auffälligkeiten der Messstelle GMW1/97 überprüft werden. Hierfür wurde insbesondere die neue Messstelle GMW 5/03 errichtet. Mit der Messstelle 1/97 wird das Grundwasser in einer Tiefe von 10 m entnommen. Die neue

Messstelle 5/03 ist weiter von der Halde entfernt, und die Wasserproben werden in einer Tiefe von 4 m entnommen.

1. Welche Bereiche im südöstlichen Bereich der Kalihalde wären neben dem Zwischenplateau geeignet, um ein Bohrgerät für eine über 50 m tiefe Kernbohrung aufzustellen und die Bohrung durchzuführen?
2. Wie wahrscheinlich ist es, dass man im südöstlichen Bereich der Kalihalde für eine derartige Bohrung einen anderen Bereich als das Zwischenplateau auswählt?
3. Im Rahmen des Erörterungstermins wurden Bohrungen zur Erkundung der tatsächlichen Lage der Haldenbasis gefordert. Wo sollten diese ausgeführt werden?
4. Sind die Höhenangaben zum Zwischenplateau im Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses korrekt?
5. Falls nein: Warum sollten dann alle anderen Höhenangaben des LBEG bezüglich dieses Verfahrens korrekt sein?
6. Falls nein: Wie konnte dieser Fehler passieren?
7. Falls nein: Werden die anderen Höhenangaben des LBEG im Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses überprüft?
8. Da die im Planfeststellungsbeschluss angegebene Höhenlage der Haldenbasis und damit auch die Einschätzung hinsichtlich eines relevanten Grundwasserkontaktes bisher lediglich auf Annahmen und Berechnungen basiert: Wird diese Höhenlage durch die Bohrung bestätigt?
9. Welche Folgen hätte eine Höhenlage von 39,55 m üNN statt der bisher angenommenen 42,39 m üNN für die Beurteilung einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung?
10. Ist die Messstelle 5/03 vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Abstände von der Halde und der unterschiedlichen Entnahmetiefen geeignet, um Messergebnisse/Auffälligkeiten der Messstelle 1/97 zu überprüfen?
11. Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Celle bei der Haldenabdeckung die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis wegen einer unechten Gewässernutzung durch die Halde sieht und dies bei der oberen Wasserbehörde prüfen lässt: Sind der oberen und der unteren Wasserbehörde die Ergebnisse der Bohrung aus dem Jahr 1990, das „Lüttig-Gutachten“ und die Gefährdungsabschätzung aus dem Jahr 2003 bekannt?